

Stadt Lommatzsch

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 11.12.2013

Aufgrund von §56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), §50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), des §4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit den §§ 2, 9 bis 16, 33 und 124 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch in seiner Sitzung am 25.01.2024 mit Beschluss Nr.: 606-79/2024 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Lommatzsch beschlossen:

Artikel 1 Änderung

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Abwasserbehandlungsanlagen“ die Wörter „zu- oder wegzuleiten“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz) zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Inhalt von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen. Für Hinterliegergrundstücke gilt das Anschluss- und Benutzungs-Recht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist.“

3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50 Abs.3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.“

4. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. § 7 Abs. 5 wird neu eingefügt:

„Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.“

6. § 8 Abs. (2) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der §§ 4 und 5 der Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), die durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen.“

7. § 8 Abs. (3) Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. (3) Satz 2 wird nach dem Wort „Beleges“ die Worte „an gerechnet“ eingefügt.

8. § 9 Abs. (4) wird neu eingefügt:

„Kommt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, kann diese Pflicht im Wege der Ersatzvornahme auch unter vorheriger Beitreibung der voraussichtlichen Kosten durchgesetzt werden.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

In den Satz 1 wird hinter dem Wortlaut „sind im Rahmen der Vorschrift des“ der Paragraph „§§ 93 WHG“ eingefügt.

10. § 11 Abs. (4) Satz 2 wird neu eingefügt:

„Zudem kann die Stadt bei Hinterliegergrundstücken, insbesondere bei (teilweiser) Eigentümeridentität, den Anschluss über das Zwischengrundstück erlauben und vorschreiben.“

11. § 13 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Im Satz 1 wird das Wort „Teil“ durch das Symbol „§“

12. § 16 Abs (2) Satz 6 wird wie folgt geändert:

Im Satz 6 wird der Betrag „10,00 Euro“ durch „15,00 Euro“ ersetzt.

13. § 16 Abs (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.“

14. § 18 Abs. (2) Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird hinter dem Wortlaut „betriebliche Nutzung“ das Wort „offenstehen“

15. § 8 Abs. 4 wird neu eingefügt

„§ 9 Abs. 4 gilt entsprechend.“

16. Der Wortlaut des §19 wird wie folgt neu gefasst:

„§19 Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben“

17. § 19 Abs (1) wird wie folgt geändert:

In Abs. (1) wird vor dem Wort „Kleinkläranlagen“ das Wort „privaten“ eingefügt.

18. § 19 Abs (4) wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „dezentralen Abwasseranlagen“ wird durch den Wortlaut „unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen“ ersetzt.

19. § 19 Abs (5) wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „dezentralen Abwasseranlagen“ wird durch den Wortlaut „*unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen*“ ersetzt.

20. § 19 Abs (7) Satz 1 wird wie folgt geändert:

In den Satz wird vor dem Wort „Kleinkläranlagen“ das Wort „*privaten*“ eingefügt.

21. § 39 Abs. (1) Punkt 3 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „*(dezentrale Entsorgung)*“ wird gestrichen.

22. § 39 Abs. (1) Punkt 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „*öffentliches*“ wird vor dem Wort „Klärwerk“ eingefügt. Das Wort „*(Kanalbenutzung)*“ wird gestrichen.

23. § 39 Abs (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH ist als Verwaltungshelfer gem. § 4 SächsKAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) mit dem Einzug der Gebühren beauftragt.“

24. § 41 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Der „§7 Abs. 4“ wird geändert in „§7 Abs. (3)“

25. § 42 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Der „§7 Abs. 4“ wird geändert in „§7 Abs. (3)“

26. § 43 Abs. (3) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert wurde, ist in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden.“

27. Der Wortlaut der Überschrift zum 4. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„4. Abschnitt: Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben“

28. Der Wortlaut der Überschrift zu §46 wird wie folgt neu gefasst:

„§46 Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, Kanalbenutzung“

29. § 46 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Für Abwasser, das aus privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen wird (§1 Abs.2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.“

30. § 46 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

„Für Schmutzwasser, das in öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.“

31. § 47 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 1,75 Euro je Kubikmeter Abwasser.“

32. § 47 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr 0,51 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.“

33. § 47 Abs. (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Teilleistung Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr gemäß § 39 Abs.1 Nr.3 27,92 Euro je Kubikmeter Abwasser.“

34. § 47 Abs. (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen, die gemäß § 39 Abs.1 Nr.4 nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 2,32 Euro je Kubikmeter Abwasser.“

35. § 52 Absatz (3) Punkt 2 wird wie geändert:

Der „§7 Abs. 4“ wird geändert in „§7 Abs. (3)“

36. § 52 Absatz (4) Punkt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.“

37. § 53 Abs. (4) wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „(Umweltschadengesetz)“ wird durch die Abkürzung „-USchadG“ ergänzt.

38. § 56 wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. IS2081)“ wird geändert durch den Wortlaut „durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688)“.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt am 26.01.2024 entsprechend der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 11.12.2013 sowie der Änderungen vom 05.12.2018, 05.12.2019 und 25.01.2024.

Lommatzsch, den 26.01.2024


Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin

